

Düsseldorf, den 08.05.2015

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.

10.50.2./2.1.2.1.2. – 15/CI

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Landtagspräsidentin Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

STELLUNGNAHME

16/2744

A15, A05, A19

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Ihr Schreiben vom 28.04.2015

Ihr Zeichen: I.1/A15-V.20

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21.04.2015 Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf die unter der Nr. 8 vorgesehenen Änderungen, die den § 57 Abs. 4 betreffen.

1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des dritten Satzes in Abs. 4 von § 57 SchulG vor. Diese Streichung ist eine lediglich redaktionelle Anpassung an den Kopftuch-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015, in dem dieser Satz für nichtig erklärt worden ist.

Rechts- und religionspolitisch stellen wir zu diesem Beschluss fest, dass er ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit setzt. Mit seinem Beschluss bemüht sich das Gericht um den Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft und den legitimen

Anliegen des Staates, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren. Wir begrüßen, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten, distanzierenden Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Wir wünschen uns, dass diese Grundtendenz auch im nordrhein-westfälischen Schulgesetz durchgehalten werden kann.

2. Anfragen an § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG

Uns beschäftigt die Frage nach dem Aussagegehalt des nach Streichung von Satz 3 verbleibenden § 57 Abs. 4 mit seinen Sätzen 1 und 2.

a.) Rückblick auf 2006

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zunächst, auf die Position des Katholischen Büros im Gesetzgebungsverfahren von 2005/2006 zum Ersten Schulrechtsänderungsgesetz zu verweisen, mit dem der Landesgesetzgeber auf die damaligen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 2003 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2004 reagiert hat. Wir haben in unserer damaligen Stellungnahme vom 23. Februar 2006 zur öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 09. März 2006 zum ersten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes festgestellt:

„Bedenken gegen ein spezielles gesetzliches Kopftuchverbot beziehen sich in der Regel darauf, dass die Unterscheidung zwischen dem aus religiösen Gründen getragenen Kopftuch und anderen religiösen Symbolen einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten könnte. Die Sorge der Katholischen Kirche besteht insbesondere darin, dass dann in Zukunft die Schule, später vielleicht auch andere Orte religionsfreie Räume werden könnten. Dies wäre dem gewachsenen Staats-Kirche-Verhältnis in Deutschland nicht adäquat und könnte letztlich auch der Intention derer entgegenstehen, die sich nun für das Kopftuchverbot aussprechen.“

b.) Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Die Sätze 1 und 2 des § 57 Abs. 4 sind nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine konkrete Gefährdung der staatlichen Neutralität oder des Schulfriedens gegeben sein muss, damit ein Verbot einer religiösen Bekundung ausgesprochen werden kann. Das Gericht verweist auf zwei grundsätzliche Fallgestaltungen, in denen das gegeben sein kann:

1. Wenn etwa „verbale Äußerungen und ein offen werbendes Verhalten“(1 BvR 471/10 – 1 BvR 1181/10 RN 117) zu der religiösen Bekundung hinzutreten, kann der Schulfrieden gefährdet oder gestört und die staatliche Neutralität tangiert sein. Wir sind zuversichtlich, dass das Land NRW mit seinem Beamtenrecht, mit seinem Landesdisziplinalgesetz oder auch mit seiner Allgemeinen Dienstordnung hinreichende Instrumentarien in der Hand hat, Lehrkräfte zu disziplinieren und ggf. aus den Schuldienst zu entfernen, ganz unabhängig davon, ob Dienstvergehen von religiösen Bekundungen begleitet sind oder nicht.
2. Wenn etwa Situationen entstehen, in denen über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen werden, die den Schulfrieden tangieren und die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen diesen Konflikt erzeugen oder schüren, kann es angezeigt sein, bestimmte Schulen oder Schulbezirke von religiösen Bekundungen freizuhalten (RN 113 und 114). Das Gericht selbst verweist dafür auf das mildere Mittel der Versetzung. Insofern dürfte für diese Fallgestaltung eine kluge Personalpolitik der Schulaufsicht das indizierte Mittel sein.

Man könnte auch zu der Einschätzung kommen, dass der verbleibende § 57 Abs. 4 mit Blick auf die religiösen Symbole ins Leere läuft, weil geeignetere Instrumentarien zur Verfügung stehen.

Zudem muss verhindert werden, dass im Ergebnis doch religionsfreie Räume vorgezeichnet sein könnten. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt: „Werden äußere religiöse Bekundungen durch das pädagogische Personal in der Schule untersagt, so muss dies grundsätzlich unterschiedslos geschehen“ (RN 128). In seiner Stellungnahme von 2006 hat das Katholische Büro NRW bereits auf eine solche mögliche Konsequenz hingewiesen.

Wir geben folgendes zu bedenken: Das Bundesverfassungsgericht bindet in seiner Auslegung der Sätze 1 und 2 des § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW das Grundrecht der positiven Religionsfreiheit an die öffentliche Billigung oder Missbilligung Dritter. Um zu vermeiden, dass es zu Störungen des Schulfriedens kommt, weil von Dritten das Ziel verfolgt wird, gegen religiöse Symbolik vorzugehen, empfehlen wir eine Formulierung, die es Lehrerinnen und Lehrer in der Schule verbietet, politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen abzugeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere müsste ein äußeres Verhalten für unzulässig erklärt werden, welches gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

Damit wäre sichergestellt, dass politische, religiöse oder weltanschauliche Bekundungen nicht von ihrer Wirkung gegenüber Dritten, sondern von ihrem semantischen Gehalt her beurteilt würden.

Für die katholische Kirche ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die gesamte christliche Symbolik von einem so formulierten § 57 Abs. 4 nicht betroffen ist.

Eine derartige Formulierung böte auch den Vorteil, dass der Sorge aus der Schulpraxis, man müsse nun mit erheblichen Friedensstörungen rechnen, mindestens zum Teil begegnet werden kann.

Wir bitten in jedem Fall darum, dass die Klarstellung, dass der Religionsunterricht und die öffentlichen Bekenntnisschulen nicht betroffen sind, erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Pfr. Dr. Antonius Hamers
Leiter des Büros